



Inhalt:

- **Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Aufgaben der ehrenamtlich Tätigen in der Salzstadt Staßfurt (Ehrenamtssatzung)**

Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Aufgaben der ehrenamtlich Tätigen in der Salzstadt Staßfurt (Ehrenamtssatzung)

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff.1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 11 Abs.1 i.V.m. § 6 Abs.1 der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Salzstadt Staßfurt in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Aufgaben der ehrenamtlich Tätigen in der Salzstadt Staßfurt (Ehrenamtssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Salzstadt Staßfurt regelt mit dieser Satzung die Entschädigung, die Aufgaben, die Berufung und die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlich Tätigen in der Salzstadt Staßfurt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlich Tätigen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Sie ersetzt keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (3) Die ehrenamtliche Tätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit und Ausbildung ist.
- (4) Der Einsatz der ehrenamtlich Tätigen in der Salzstadt Staßfurt erfolgt in folgenden Bereichen mit folgenden Inhalten:

Kinder – und Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Salzstadt Staßfurt:

- ergänzende Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendeinrichtungen der Salzstadt Staßfurt
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen und bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Freizeitmaßnahmen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Organisation von Festen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

- Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen
- Ausgestaltung von Räumen

Dorfgemeinschaftshäuser, ehemalige Feuerwehr Löbnitz (Bode):

- Übergabe und Rücknahme der Nutzungsräume, Schlüsselübergabe und Schlüsselrücknahme bei Nutzung der Räumlichkeiten
- Kontrolle nach Nutzung auf Einhaltung der Sauberkeit und Vollständigkeit des Inventars
- Meldung von Verschmutzungen und Schäden

Unterhaltung von Objekten der Feuerwehr:

- Pflege der Außenanlagen der Ortsfeuerwehren
- Reinigung der Räumlichkeiten der Ortsfeuerwehren

Wasserturm Athensleben:

- Betreuung, Pflege und Reinigung des Wasserturmes
- Gewährung der Zugänglichkeit des Wasserturms für Besucher
- Dokumentation der Herausgabe des Schlüssels

Friedhöfe:

- Rasenflächen der Urnengemeinschaftsanlagen mähen und wässern
- Bepflanzung und wassergebundene Wege pflegen
- Bäume wässern
- Laub beseitigen, Pflege des Umfeldes

Grüngutannahme:

- Organisation der Grüngutannahme in den Ortsteilen in Absprache mit den Ortsbürgermeistern
- Annahme des Grüngutes zu den festgelegten Annahmezeiten
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Anlieferung des Grüngutes
- Gewährleistung der Verschlusssicherheit und der Ordnung auf dem Platz der Grüngutannahme

- Information des Salzlandkreises über die Anlieferung und Abholung der Grüngutcontainer

Touristische Information und Repräsentation der Salzstadt Staßfurt:

- Repräsentation der Salzstadt bei Veranstaltungen und Festen
- Verteilung von Informationsmaterial über die Salzstadt
- Erteilung von Auskünften über die Salzstadt insbesondere zu Freizeiteinrichtungen, Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen

Museum:

- Unterstützung, Vorbereitung und Nachbereitung von Sonderausstellungen und Veranstaltungen
- Unterstützung von Gestaltungsarbeiten im Innen- und Außenbereich
- Durchführung von Stadt- und Museumsführungen

Heimatfeste:

- Kommunikation zwischen Heimatvereinen und ähnlichen Organisationen/ Vereinigungen und der Salzstadt zur Umsetzung organisatorischer Maßnahmen in Vorbereitung und zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen

Grünflächenpflege:

- Pflege städtischer Grünflächen durch Rasenmäh, Strauchschnitt, Säuberung von Verunreinigungen unter Beibehaltung der Verkehrssicherungspflicht für diese Flächen durch die Salzstadt
- Wahrnehmung der Anliegerpflichten entlang der zu pflegenden Grünflächen

Strandbad/Albertinensee:

- Unterstützung bei der Umsetzung des Projektes „Revitalisierung des Strandsolbades Staßfurt“
- Durchführung von Wasserprobenentnahmen, regelmäßige Erfassung der Tiefenprofile
- Durchführung von Leitfähigkeitstiefenmessungen mittels spezieller Sonden
- unterstützende Tätigkeiten für Pflege und Unterhaltung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände

§ 2

Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung

- (1) Die Berufung in eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Salzstadt Staßfurt erfolgt durch den Bürgermeister.
- (2) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhält eine schriftliche Mitteilung über seine Tätigkeit. Darin wird die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit, die Dauer und die Höhe der Aufwandsentschädigung festgeschrieben.

- (3) Die ehrenamtliche Tätigkeit kann beiderseitig ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information beendet werden. Durch den Bürgermeister erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die wahrzunehmenden Aufgaben folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

1. Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - 1.1. Jugendclubs mit festen hauptamtlichen Beschäftigten besetzt **65,00 €**
 - 1.2. Jugendclubs ohne festen hauptamtlichen Beschäftigten besetzt **100,00 €**
 - 1.3. Kindertageseinrichtungen, Grundschulen **100,00 €**
2. Dorfgemeinschaftshäuser (DGH), (kommunale Trägerschaft)
 - 2.1. ehemalige Feuerwehr Löbnitz (Bode)
DGH Glöthe
DGH Brumby
DGH Förderstedt **25,00 €**
 - 2.2. DGH Hohenerxleben
DGH Rathmannsdorf **50,00 €**
 - 2.3. weitere DGH in Abhängigkeit der Nutzungshäufigkeit **25,00 – 50,00 €**
3. Unterhaltung von Objekten der Feuerwehren **150,00 €**
4. Wasserturm Athensleben **60,00 €**
5. Pflege der Friedhöfe **162,00 €**
6. Grüngutannahme **20,00**
7. Touristische Information und Repräsentation der Salzstadt Staßfurt
keine Entschädigung
8. Museum
keine Entschädigung
9. Heimatfeste
keine Entschädigung
10. Grünflächenpflege
keine Entschädigung
11. Bäder
 - 11.1. Messungen im Strandsolbad **100,00 €**

11.2. Pflege und Unterhaltungsarbeiten Albertinensee

150,00 €

- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung ist spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes abgefallen.
- (4) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen erteilt der Bürgermeister, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Für die ehrenamtlich Tätigen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA).
- (2) Für die ehrenamtlich Tätigen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.
- (3) Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erworben und können somit auch nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversen Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

Die vom Stadtrat der Salzstadt Staßfurt in seiner Sitzung am 05.03.2026 erfolgten Berufungen der jeweils ehrenamtlich Tätigen sind Grundlage der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß dieser Satzung. Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Vereinbarungen für ehrenamtlich Tätige werden inhaltlich im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung bis zu ihrer Beendigung fortgeführt. Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist nach Inkrafttreten der Satzung anzupassen.

Staßfurt, 19.05.2026

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Herausgeberin: Salzstadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos